

**Satzung für den Rettungsdienst
im Rheinisch-Bergischen Kreises
vom 30.03.2020**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit §14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis inkl. folgender Änderungssatzungen beschlossen:

1. Änderungssatzung vom 24.06.2021 (Beschluss Kreisausschuss vom 17.06.2021)
2. Änderungssatzung vom 01.10.2021 (Beschluss Kreistag vom 30.09.2021)
3. Änderungssatzung vom 01.01.2022 (Beschluss Kreistag vom 09.12.2021)
4. Änderungssatzung vom 01.04.2022 (Beschluss Kreistag vom 17.03.2022)
5. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Beschluss Kreistag vom 15.12.2022)
6. Änderungssatzung vom 21.12.2023 (Beschluss Kreistag vom 07.12.2023)

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt als Träger des Rettungsdienstes die in § 2 RettG aufgeführten Aufgaben gemäß § 6 RettG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.
- (2) Er unterhält zu diesem Zweck Rettungswachen in Kürten, Odenthal, Burscheid, Leichlingen, Overath und Rösrath. Darüber hinaus gibt es Rettungswachen in Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, deren Verwaltung in eigener Zuständigkeit erfolgt.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Übernahme des Einsatzes durch die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises und Ausrücken des Einsatzmittels) und endet mit dem Einrücken des Einsatzmittels in der Rettungswache bzw. mit der Übernahme eines Folgeinsatzes.
- (3) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als der Rheinisch-Bergische Kreis gemäß § 13 RettG Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte (anerkannte Hilfsorganisationen) übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.

§ 3

Gebührensschuldner/in und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner/in ist derjenige/diejenige,
 - a) der/die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, oder
 - b) der/die die Leistung des Rettungsdienstes angefordert, oder
 - c) der/die die Leistung des Rettungsdienstes bestellen/beantragen lässt, oder
 - d) in dessen/deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird, oder
 - e) der/die missbräuchlich den Einsatz im Sinne des § 14 Abs. 5 RettG herbeiführt.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, dem/der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung/Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkrankenkasse, einem Krankenhausträger oder ähnlichem Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit diesem Kostenträger abgerechnet werden. Lehnt dieser die Zahlung ganz oder teilweise ab, so wird die/der in Abs. 1 bzw. 2 benannte Gebührenpflichtige zur Zahlung der Gebühr herangezogen.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet der Rheinisch-Bergische Kreis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Kreisorganen, -bediensteten oder -beauftragten.

§ 5

Sicherheitsleistung

- (1) Soweit vor Beginn von auswärtigen Krankentransporten kein Kostenanerkennnis einer Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers vorgelegt wird, kann ein angemessener Vorschuss oder eine andere Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangt werden.
- (2) Wenn vor Beginn eines Krankentransportes keine ärztliche Transportverordnung vorgelegt wird, kann ein angemessener Vorschuss oder eine andere Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangt werden.

§ 6

Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz der Krankenkraftwagen (Rettungswagen, Notarztein-satzfahrzeug und Krankentransportwagen) und der Notärztin/des Notarztes trifft die Leit-stelle des Rheinisch-Bergischen Kreises entsprechend der Anforderung der Bestelle-rin/des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Hat die Leitstelle einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet. Dies gilt auch, wenn aus orga-nisatorischen Gründen Krankentransporte mit Rettungswagen durchgeführt werden.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (4) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer der Krankenkraftwagen bestimmen die Weg-strecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsver-hältnisse selbst.
- (5) Voraussetzung für einen Transport ist eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbeschei-nigung. Sie ist dem Transportpersonal vor Transportbeginn auszuhändigen. Notfallpatientin-nen und -patienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert.

§ 7

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.
- (2) Der Gebührentarif A des Rheinisch-Bergischen Kreises gilt für Einsätze, die von den in § 1 Absatz 2 genannten Rettungswachen durchgeführt werden.
- (3) Der Gebührentarif B gilt für Einsätze im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird.
- (4) Der Gebührentarif C für die Tätigkeit der Kreisleitstelle gilt im Zusammenhang mit rettungs-dienstlichen Einsätzen im Geltungsbereich der Gebührentarife des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen der Stadt Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführt.

§ 8

Ermächtigung der Träger von Rettungswachen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach wird ermächtigt, die Gebühren für von ihr durchgeführte Ret-tungsdienstseinsätze in der Gemeinde Odenthal nach dem jeweils gültigen Gebührentarif B zu erheben.

- (2) Die Städte Bergisch Gladbach, Wermelskirchen und Leverkusen sowie der Oberbergische Kreis werden ermächtigt, die Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif A zu erheben, wenn deren Notarzteinsatzfahrzeug einschl. Notarzt/Notärztin gemeinsam mit einem Krankenkraftwagen der Rettungswachen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath oder Rösrath einen Einsatz in den Einsatzgebieten dieser Rettungswachen wahrnimmt.
- (3) Die Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen werden ermächtigt, die Leitstellengebühr in ihrem Einsatzbereich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif C zu erheben. Diese Gebühren sind vierteljährlich an die Kreiskasse des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuführen.

§ 8a **Finanzierung der Leitstelle**

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis ermittelt die für den Betrieb der Kreisleitstelle erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (2) Die dem Rettungsdienst zuzuordnenden Kosten werden leistungsbezogen auf die am Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis beteiligten Träger aufgeteilt. Diese sind der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger des Rettungsdienstes, die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Wermelskirchen als Träger von Rettungswachen.
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreiserhebt erhebt für seine anteiligen Kosten eine Benutzungsgebühr im Sinne von Gebührentarif C. Die Gebühr wird einmal je Einsatz erhoben.
- (4) Die Träger von Rettungswachen erhalten bis zum 30.06. eines Jahres eine Kostenschätzung für das Folgejahr auf Grundlage der anteiligen Kosten und den voraussichtlichen Einsatzzahlen. Auf dieser Grundlage zahlen die Träger von Rettungswachen je bis zum 3. Werktag des Halbjahres einen Abschlag in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Bis zum letzten Tag im Februar eines Jahres erfolgt eine Spitzabrechnung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis für das Vorjahr. Wird mit der Spitzabrechnung eine Überzahlung oder eine Nachzahlung festgestellt, erfolgt der Ausgleich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der Spitzabrechnung.
- (5) Für das Betriebsjahr 2023 erfolgt keine Spitzabrechnung im Sinne der vorgenannten Regelung.
- (6) Für das Betriebsjahr 2024 wird die vorgenannte Regelung nur für die Stadt Bergisch Gladbach als Träger von Rettungswachen umgesetzt. Für die Stadt Wermelskirchen wird das bisherige Vorgehen übergangsweise bis zum 31.12.2024 fortgesetzt. Die Stadt Wermelskirchen wird insoweit ermächtigt, die Leitstellengebühr in ihrem Einsatzbereich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif C zu erheben. Diese Gebühren sind vierteljährlich an die Kreiskasse des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuführen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gebührentarife zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Overath, Odenthal und Rösrath)

1. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:
 - 1.1 Grundgebühr für den Krankentransport (inkl. 30 Fahr-km) 256,00 €
 - 1.2 Zusätzlich für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus zurückgelegten km 1,50 €
 - 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten (inkl. 30 Fahr-km) 128,00 €
2. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens (Notfalleinsatz):
 - 2.1 Grundgebühr für den Rettungswagen 815,00 €
 - 2.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 407,50 €
3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
 - 3.1 NEF der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin)
 - 3.1.1 Gebühr für ein NEF 693,00 €
 - 3.1.2 Gebühr für jede weitere Person 346,50 €
 - 3.2 NEF der Stadt Wermelskirchen (inkl. Notarzt/Notärztin) 763,00 €
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)
 - 3.3 NEF des Oberbergischen Kreises 473,00 €
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)
 - 3.4 NEF der Stadt Leverkusen 44,00 € je Takt*
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)
 - 3.5 NEF des Rheinisch-Bergischen Kreises (inkl. Notarzt/Notärztin)
 - 3.5.1 Grundgebühr 946,00 €
 - 3.5.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 473,00 €
4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes/einer Notärztin:
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
 - 4.1 entfällt
 - 4.2 Notarzt/Notärztin, herangeführt durch NEF des Oberberg. Kreises 600,00 €
 - 4.3 Notarzt/Notärztin, herangeführt durch NEF der Stadt Leverkusen
(Untersuchung, Behandlung, Beratung je Person) 23,00 € je Takt*

* Die Abrechnung der Stadt Leverkusen erfolgt in Takten für jede angefangene 15 Minuten.

(2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(inkl. 30 Fahr-km) | 414,00 € |
| 1.2 | Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(inkl. 30 Fahr-km) | 207,00 € |
| 1.3 | für jeden über 30. Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 1.4 | Für den Transport von Blutkonserven gelten die Gebühren nach
Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 entsprechend. | |

2. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (inkl. 50 Fahr-km) | 695,00 € |
| 2.2 | Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(inkl. 50 Fahr-km) | 347,50 € |
| 2.3 | für jeden über 50. Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer | 1,50 € |

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):

- | | | |
|-------|--|----------|
| 3.1 | NEF der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin) | |
| 3.1.1 | Gebühr für ein NEF | 693,00 € |
| 3.1.2 | Gebühr für jede weitere Person | 346,50 € |

(3) **Gebührentarif C**

(Gebühr für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im kreiseigenen Geltungsbereich sowie Einsätzen der Stadt Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführt)

Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle	85,00 €
--	---------

(4) **Allgemeines:**

Die Gebühren der Gebührentarife A und B werden grundsätzlich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern einschließlich der Anfahrt und Rückfahrt berechnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 21.12.2023

gez. Stephan Santelmann
(Landrat)